

B e g r ü n d u n g (§ 9,6 BBauG.) zum Bebauungsplan
" BANNZÄUNE "
In der Gemeinde G ö m m e i m

1) Zweck des Bebauungsplanes (§ 3,1 BBauG):

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulichen Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er bildet die Grundlage des zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderlichen Maßnahmen. Sicherheitszonen, Quellenschutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch die städtebaulichen Maßnahmen nicht berührt. Für die weitere geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde ist ein Flächennutzungsplan vorerst nicht erforderlich. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes wird sofort begonnen.

2) Beschreibung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die Grundstücke der PlanNr. - 1881 - 1882 - 1883 - 1884 -
1884/1 - 1887/6 - 1887

3) Bodenordnende Maßnahmen:

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung aller im Gebiet liegenden Grundstücke. Zur Verwirklichung kann die Gemeinde nach Maßgabe eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich durchführen lassen. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

4) Maßnahmen der Erschließung:

Die Versorgungsanlagen für Wasser, sowie Strom, Abwasseranlagen und Strassenbau werden entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage benutzbar sein. Die Beiträge für die jeweilige Erschließungsanlage sind durch entsprechende Ortssatzungen geregelt.

5) Überschlägige Kosten für die Gemeinde:

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 185.000,-

Gömmheim den 29. Nov. 1971 1971

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 13. SEP. 1972
AZ.: 610-13/8/50.1/KL



Heinrich
Bürgermeister